



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1931.

Sitzung vom 13. August 1931.



1755. Bau- und Niveaulinien. Die Baudirektion berichtet:

1. Mit Schreiben vom 15. Juli 1931 übermittelt der Gemeinderat Thalwil die von ihm am 9. Juni 1931 genehmigte Vorlage über die Bau- und Niveaulinien der projektierten Friedhofstraße III. Klasse von der projektierten Tödistraße bis zur Dorfstraße I. Klasse, Nr. 2, und ersucht um Erteilung der regierungsrätlichen Genehmigung im Sinne von § 15 des Baugesetzes vom 23. April 1893.

Die Vorlage ist ordnungsgemäß im kantonalen Amtsblatt Nr. 48 vom 16. Juni 1931 publiziert worden. Gemäß beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen sind innert der am 30. Juni 1931 abgelaufenen Rekursfrist keine Einsprachen eingegangen.

2. Das Gebiet der Gemeinde Thalwil ist mit Ausnahme der Waldungen laut Regierungsratsbeschluß vom 27. Februar 1896 dem Baugesetz im vollen Umfange unterstellt worden. Das in Betracht fallende Gebiet ist in dem mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1131 vom 29. Mai 1931 genehmigten Bebauungsplan enthalten, unter anderem auch die neue Friedhofstraße.

3. Das Projekt der Friedhofstraße sieht 7 m Straßenbreite vor; dazu kommt ein seeseitiges Trottoir von 2½ m Breite, welche Dimensionen für eine solche Straße sekundärer Bedeutung vollauf genügen. Dieser neue Straßenzug bildet den Ersatz der bereits bestehenden, aber viel zu steilen alten Friedhofstraße.

Die Baulinien dieses projektierten Straßenzuges im Anschluß an die bereits genehmigten Baulinien der projektierten Tödi- und Bergstraße weisen 18 m Abstand auf, welches Maß für diese Straße genügen dürfte. Die neue Friedhofstraße erhält eine Länge von 375 m und eine größte Steigung gemäß Niveaulinienplan von 4,68%.

Die Vorlage kann zur Genehmigung empfohlen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil am 9. Juni 1931 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der projektierten Friedhofstraße von der Berg- respektive Tödistraße bis zur Dorfstraße werden im Sinne von § 15 des Baugesetzes gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rückgabe des genehmigten Plandoppels und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. August 1931.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

A. O. Malsch